

Zuwendungsvertrag (*Grant Agreement*)

Hochschule Zittau/Görlitz (D ZITTAU01)

**Theodor-Körner-Allee 16
02763 Zittau**

nachfolgend bezeichnet als „die Einrichtung“, für die Unterzeichnung dieser Vereinbarung vertreten durch Stephanie Ludwig, Erasmus-Koordinator,

und

Herr/Frau

Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit:

Anschrift:

Telefonnummer:

E-Mail-Adresse:

Geschlecht:

Studienjahr:

Studienphase:

Fachrichtung:

Code:

Anzahl der abgeschlossenen

Zielland:

Hochschulstudienjahre:

nachfolgend bezeichnet als „der Teilnehmer“, haben die unten aufgeführten Besonderen Bedingungen und Anhänge, die fester Bestandteil dieser Vereinbarung („die Vereinbarung“) sind, vereinbart:

Anhang I

Learning Agreement for Erasmus+ mobility for studies

Anhang II

Allgemeine Bedingungen

Anhang III

Erasmus+ Charta für Studierende

Der Teilnehmer erhält:

☐ finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU

☐ Zero Grant-Förderung

☐ finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU in Kombination mit Zero Grant-Förderung

Die finanzielle Unterstützung umfasst auch:

☐ Fördermittel für im Ausland Alleinerziehende mit Kind

☐ Fördermittel für Teilnehmer mit Behinderung

Bankkonto, an das die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU gezahlt werden soll:

Kontoinhaber:

Name der Bank:

Kontonummer/IBAN:

BIC-/SWIFT-Nummer:

Die in den Besonderen Bedingungen aufgeführten Bestimmungen haben Vorrang vor den Bestimmungen in den Anhängen.

BESONDERE BEDINGUNGEN

ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

- 1.1 Die Einrichtung gewährt dem Teilnehmer Unterstützung bei einer Mobilitätsmaßnahme für Studium im Rahmen des Erasmus+ Programms.
- 1.2 Der Teilnehmer nimmt die in Artikel 3 vereinbarte Unterstützung an und verpflichtet sich, die Mobilitätsmaßnahme für Studium wie in Anhang I beschrieben durchzuführen.
- 1.3 Beide Parteien können Änderungen dieser Vereinbarung, einschließlich der Änderung von Start- oder Enddatum der Mobilität, mittels einer förmlichen Benachrichtigung in Schriftform oder auf elektronischem Wege vorschlagen und diesen zustimmen.

ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN UND DAUER DER MOBILITÄTSPHASE

- 2.1 Die Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Parteien in Kraft.
- 2.2 Die Mobilitätsphase beginnt voraussichtlich am **XXX** und endet voraussichtlich am **XXX**. Die Mobilitätsphase beginnt am ersten Tag, an dem der Teilnehmer an der Aufnahmeeinrichtung anwesend sein muss. Die Mobilitätsphase endet am letzten Tag, an dem der Teilnehmer an der Aufnahmeeinrichtung anwesend sein muss.
- 2.3 Der Teilnehmer erhält finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU für **XXX** Monate und **XXX** zusätzliche Tage. Die endgültige Fördersumme ergibt sich aus dem im Letter of Confirmation bestätigten Aufenthaltszeitraum der Gasthochschule.
- 2.4 Die Gesamtdauer der Mobilitätsphase darf höchstens 12 Monate inklusive der Zeiträume Zero Grant-Förderung betragen.
- 2.5 Anträge an die entsendende Einrichtung auf Verlängerung der Aufenthaltsdauer müssen spätestens einen Monat vor dem ursprünglichen Ende der Mobilitätsphase eingereicht werden.
- 2.6 Das *Transcript of Records* oder Praktikumszeugnis (oder eine diesen Dokumenten beigefügte Erklärung) muss das bestätigte Start- und Enddatum der Mobilitätsphase enthalten.

ARTIKEL 3 – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG AUS ERASMUS+ MITTELN DER EU

- 3.1 Die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU für die Mobilitätsphase beträgt insgesamt **XXX** EUR. Dies entspricht XXX EUR pro Monat und XXX EUR für zusätzliche Tage.
- 3.2 Der endgültige Betrag für die Mobilitätsphase wird durch Multiplikation der Anzahl der Monate der Mobilitätsphase nach Artikel 2.3 mit dem Monatssatz für das betreffende Gastland ermittelt. Für unvollständige Monate wird die finanzielle Unterstützung durch Multiplikation der Anzahl der Tage des unvollständigen Monats mit 1/30 des Monatssatzes ermittelt.
- 3.3 Die Erstattung von angefallenen Kosten im Zusammenhang mit Zuschüssen für Teilnehmer mit Behinderung erfolgt, sofern zutreffend, auf Grundlage der von dem Teilnehmer vorzulegenden Unterlagen.
- 3.4 Eine Nutzung der Fördermittel zur Deckung ähnlicher Kosten, die bereits aus EU-Mitteln gezahlt werden, ist unzulässig.
- 3.5 Unbeschadet Artikel 3.4 ist der Zuschuss mit jeder anderen Finanzierungsquelle vereinbar, einschließlich Einnahmen, welche der Teilnehmer aus Arbeit neben dem Studium bzw. dem Praktikum erzielt, solange er die in Anhang I vorgesehenen Aktivitäten durchführt.
- 3.6 Die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Fördermitteln oder Teile davon müssen im Falle der Nichteinhaltung der Bestimmungen aus dieser Vereinbarung durch den Teilnehmer von diesem zurückgezahlt werden. Sollte der Teilnehmer die Vereinbarung von sich aus vorzeitig beenden, muss er den bis dahin bereits erhaltenen Zuschuss zurückzahlen. Dies gilt nicht, wenn mit der Entsendeeinrichtung andere Vereinbarungen getroffen wurden.
Wenn der Teilnehmer aufgrund von „höherer Gewalt“ daran gehindert wird, seine Mobilitätsaktivitäten wie in Anhang I beschrieben zu beenden, ist er berechtigt, mindestens den aktualisierten Zuschuss auf Grundlage der in Artikel 2.2 definierten tatsächlichen Dauer (akademisch relevanter Beginn/Ende) der Mobilitätsphase zu erhalten. Anteile des Zuschusses, die darüber hinausgehen, müssen an die Entsendeeinrichtung zurückgezahlt werden. Dies gilt nicht, wenn mit der Entsendeeinrichtung etwas anderes vereinbart wurde. Von der Nationalen Agentur genehmigte Fälle von höherer Gewalt muss der Projektträger berichten.

ARTIKEL 4 – ZAHLUNGSMODALITÄTEN

- 4.1 Der Teilnehmer erhält innerhalb von 30 Tagen nach Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Parteien und spätestens bis zum Datum des Beginns der Mobilitätsphase oder bei Eingang der Ankunftsbestätigung durch den Teilnehmer eine Vorfinanzierung in Höhe von 70 % des in Artikel 3 genannten Betrags pro Semester. Legt der Teilnehmer die entsprechenden Nachweise nicht rechtzeitig nach dem Zeitplan der Entsendeeinrichtung vor, ist ausnahmsweise eine spätere Zahlung der Vorfinanzierung möglich.
- 4.2 Beträgt die Zahlung nach Artikel 4.1 weniger als 100 % der finanziellen Unterstützung, gilt die Übermittlung der EU-Survey-Onlineumfrage (Teilnehmerbericht) als Antrag des Teilnehmers auf Zahlung des Restbetrags der finanziellen Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU. Außer dem EU-Survey sind Voraussetzung für die Auszahlung

des Restbetrages die Einreichung der Aufenthaltsbestätigung (*Letter of Confirmation*) und des Zeugnisses (*Transcript of Records*) der aufnehmenden Hochschule sowie des ausformulierten Erfahrungsberichtes nach vorgegebenem Muster. Die entsendende Einrichtung hat innerhalb von 45 Kalendertagen (nach Eingang der geforderten Dokumente) die Zahlung des Restbetrags oder die Aufforderung zur Rückzahlung vorzunehmen.

ARTIKEL 5 – VERSICHERUNG

- 5.1 Der Teilnehmer muss über ausreichenden Versicherungsschutz (Krankenversicherung, ggf. Haftpflicht- und Unfallversicherung) verfügen. Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung bestätigt der Teilnehmer, dass er diese Information zur Kenntnis genommen hat.
- 5.2 Der Teilnehmer verpflichtet sich, selbst für ausreichenden Versicherungsschutz Sorge zu tragen, da mit dem Programm keinerlei Versicherungsschutz verbunden ist. Die nationale Krankenversicherung des Teilnehmers bietet mit der Europäischen Krankenversicherungskarte im Allgemeinen auch für den Aufenthalt in einem anderen EU-Land einen Grundversicherungsschutz. Die Abdeckung durch die Europäische Krankenversicherungskarte oder eine private Versicherung ist jedoch möglicherweise unzureichend, insbesondere, wenn ein Rücktransport oder besondere medizinische Eingriffe vonnöten sind. Für solche Fälle kann eine ergänzende private Versicherung sinnvoll sein.
- 5.3 Es besteht die Möglichkeit, auf eigene Kosten des Teilnehmers an der Gruppenversicherung des DAAD teilzunehmen. Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung sind inbegriffen. Nähere Auskünfte erteilt der DAAD (<https://www.daad.de/versicherung/allgemein/bedingungen/de/14380-daad-versicherung-zielland-ausland/>).

ARTIKEL 6 – SPRACHENFÖRDERUNG ONLINE (OLS)

- 6.1 Der Teilnehmer muss vor und nach einer Mobilitätsphase einen OLS-Sprachtest absolvieren. Dieser Test vor Abreise ist verpflichtender Bestandteil einer jeden Studierenden- bzw. Graduiertenmobilität. Ausnahmen sind einzeln zu begründen.
- 6.2 Wird dem Teilnehmer nach Absolvieren des OLS-Sprachtests ein OLS-Online-Sprachkurs zur Verfügung gestellt, ist er aufgefordert, den größten Nutzen aus dem Service zu ziehen. Der Teilnehmer muss die Einrichtung umgehend davon in Kenntnis setzen, wenn er den OLS-Sprachkurs nicht absolvieren kann.
- 6.3 Die Zahlung der letzten Rate der finanziellen Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU hat zur Voraussetzung, dass der OLS-Sprachtest am Ende der Mobilitätsphase absolviert wurde.

ARTIKEL 7 – EU-SURVEY-Onlineumfrage (Teilnehmerbericht) und Erfahrungsbericht

- 7.1 Der Teilnehmer muss innerhalb von 30 Tagen nach Ende der Mobilitätsphase die EU-Survey-Onlineumfrage ausfüllen und übermitteln. Die Einrichtung kann von Teilnehmern, die die EU-Survey-Onlineumfrage nicht ausfüllen und übermitteln, die teilweise oder vollständige Rückzahlung der erhaltenen finanziellen Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU verlangen.
- 7.2 Eine ergänzende EU-Survey-Onlineumfrage kann dem Teilnehmer zugesandt werden, damit eine vollständige Auswertung für Anerkennungsfragen möglich ist.
- 7.3 Zusätzlich zum EU-Survey ist durch den Teilnehmer ein Erfahrungsbericht nach einem vorgegebenen Muster zu erstellen und innerhalb von 30 Tagen nach Ende der Mobilitätsphase an das Akademische Auslandsamt der Hochschule zu übermitteln. Die Anfertigung und fristgerechte Vorlage des Erfahrungsberichtes sind Voraussetzung für die vollständige Auszahlung der Stipendienmittel. Wird der Erfahrungsbericht nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, kann die Einrichtung eine Rückzahlung der finanziellen Unterstützung verlangen.

ARTIKEL 8 – ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 8.1 Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.
- 8.2 Sofern Streitigkeiten zwischen der Einrichtung und dem Teilnehmer die Auslegung, die Anwendung oder die Gültigkeit dieser Vereinbarung betreffend nicht gütlich beigelegt werden können, ist für solche Streitigkeiten ausschließlich der Gerichtsstand nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht zuständig.

UNTERSCHRIFTEN

Teilnehmer

Einrichtung

Hochschule Zittau/Görlitz
Stephanie Ludwig, Erasmus-Koordinator

Ort, Datum Unterschrift

Ort, Datum Unterschrift



Anhang I

Erasmus+ *Learning Agreement for Studies*

[liegt der Einrichtung vor]

Muster



Anhang II

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Artikel 1: Haftung

Die Vertragsparteien befreien sich gegenseitig von jeglicher zivilrechtlichen Haftung für Schäden, die ihnen oder ihrem Personal infolge der Durchführung dieser Vereinbarung entstehen, sofern diese Schäden nicht die Folge einer schwerwiegenden und vorsätzlichen Verfehlung durch die andere Partei oder ihr Personal darstellen.

Die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit im DAAD (NA DAAD), die Europäische Kommission und ihre Mitarbeiter haften nicht für Forderungen im Rahmen dieser Vereinbarung im Zusammenhang mit Schäden, die während der Durchführung der Mobilitätsphase entstehen. Entsprechende Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche an die NA DAAD oder die Europäische Kommission sind daher ausgeschlossen.

Artikel 2: Beendigung der Vereinbarung

Erfüllt der Teilnehmer seine vereinbarten Pflichten nicht, hat die entsendende Einrichtung unbeschadet der Folgen nach dem anwendbaren Recht das Recht, die Vereinbarung ohne weitere Rechtsformalitäten zu beenden oder zu kündigen, wenn der Teilnehmer nicht innerhalb eines Monats ab Benachrichtigung per Einschreiben Maßnahmen ergreift.

Wenn der Teilnehmer die Vereinbarung vorzeitig beendet oder nicht entsprechend den Bestimmungen erfüllt, muss er den bereits ausgezahlten Zuwendungsbetrag zurückzahlen, soweit nicht anders mit der Entsendeinrichtung vereinbart.

Beendet der Teilnehmer die Vereinbarung aufgrund höherer Gewalt, d. h. in einer unvorhersehbaren Sondersituation oder bei Eintreten eines unvorhersehbaren besonderen Ereignisses, das nicht dem Einfluss des Teilnehmers unterliegt und nicht auf einen Fehler oder die Fahrlässigkeit des Teilnehmers

zurückzuführen ist, hat der Teilnehmer Anspruch auf den Zuwendungsbetrag entsprechend der tatsächlichen Dauer der Mobilitätsphase nach Artikel 2.2. Alle verbleibenden Mittel sind zurückzuzahlen.

Artikel 3: Datenschutz

Die Verarbeitung aller personenbezogenen Daten in der Vereinbarung erfolgt nach der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr. Diese Daten werden unbeschadet der Möglichkeit, die Daten an die für Inspektion und Prüfung nach EU-Recht zuständigen Stellen weiterzugeben (Europäischer Rechnungshof und Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung, OLAF), ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung und Kontrolle der Vereinbarung durch die Entsendeinrichtung, die NA DAAD und die Europäische Kommission verarbeitet.

Der Teilnehmer kann seine personenbezogenen Daten auf schriftlichen Antrag einsehen und fehlerhafte oder unvollständige Informationen berichtigen. Fragen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind an die Entsendeinrichtung und/oder die NA DAAD zu richten. Der Teilnehmer kann gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Verwendung dieser Daten durch die Entsendeinrichtung oder die NA DAAD bzw. im Zusammenhang mit der Verwendung der Daten durch die Europäische Kommission beim Europäischen Datenschutzbeauftragten Beschwerde einlegen.

Artikel 4: Kontrollen und Prüfungen

Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich, alle von der Europäischen Kommission, der NA DAAD oder von einer anderen durch die Europäische Kommission oder die NA DAAD zugelassenen externen Stelle geforderten detaillierten Informationen bereitzustellen, die der Überprüfung dienen, dass die Mobilitätsphase und die Bestimmungen dieser Vereinbarung ordnungsgemäß durchgeführt wurden.



Anhang III

Erasmus+ Charta für Studierende

[Die jeweils aktuelle Fassung der Erasmus-Studierendencharta steht für Sie zum Download bereit unter <https://www.hszg.de/international/studium-im-ausland/erasmus-studium/downloads.html>]

Muster